



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2021

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2019

Kiel, 04. Mai 2021



Bemerkungen 2021

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2019

Kiel, 4. Mai 2021

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [poststelle@lrh.landsh.de](mailto:poststelle@lrh.landsh.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Einleitung</b>	
1. Allgemeines	11
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3. Besondere Prüfungsfälle	13
<b>Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht</b>	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018	18
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2019	18
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögens- übersicht 2019	27
<b>Finanzministerium</b>	
7. Geschäftsstellen der Finanzämter - es gibt viel zu tun	49
8. Berufliche Erfahrung - zu teuer eingekauft	52
9. Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht: Die Landesregierung muss nun zügig handeln	56
10. Am Ziel vorbei gefördert - 200 Mio. € Fördermittel des Bundes großzügig weitergeleitet	62
<b>Staatskanzlei</b>	
11. Konkurrenzfähigkeit des Landes als Arbeitgeber: Eingeschränkt	72
<b>Landtag</b>	
12. Verwendung von Fraktionsmitteln	77
<b>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</b>	
13. Schulleiter: Verwalter, Gestalter und Lehrer	86
14. Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig auf Kurs	92
15. Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik: Mehr Sensibilität für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten	97
16. Exzellenz- und Strukturbudget - Fortführung nicht empfehlenswert	111

### **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**

17.	Zentrale IT-Beschaffung verbesserungsbedürftig	120
18.	Dataport: Offene Baustellen in der Kosten- und Leistungsrechnung und Preiskalkulation angehen	129
19.	Ökolandbau: Förderung aus der Gießkanne stoppen	135

### **Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung**

20.	Förderung kommunaler Sportstätten: Hoher Bedarf seitens der Kommunen	144
-----	--	-----

### **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

21.	Tourismusförderung - Bedarf nicht-investiver Förderungen stärker hinterfragen	153
22.	„Erhaltungsstrategie Landesstraßen“: Millioneninvestitionen nicht immer wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt	163
23.	Überladene Lastkraftwagen belasten unsere Straßen übermäßig	175

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren**

24.	Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX: Drohende Finanzierungslücke, weil Rücklage von 45 Mio. € unkontrolliert ausgegeben wurde	184
25.	Rettungsdienst muss zukunftsfähig aufgestellt werden - Kooperationen sind zweckmäßig	194

### **Rundfunkangelegenheiten**

26.	Immobilienmanagement des Norddeutschen Rundfunks	203
-----	--	-----

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netto-Ausgaben der Eingliederungshilfe	14
Abbildung 2:	Entwicklung der Einnahmereste	31
Abbildung 3:	Entwicklung der Ausgabereste	32
Abbildung 4:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs- ermächtigungen	34
Abbildung 5:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2019	41
Abbildung 6:	Schulden der Extrahaushalte 2019	42
Abbildung 7:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte	43
Abbildung 8:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2000 bis 2019	45
Abbildung 9:	Zinsausgaben je Einwohner 2010 bis 2019	46
Abbildung 10:	Zins-Steuer-Quoten 2000 bis 2019	46
Abbildung 11:	Verteilung gem. ESB versus Verteilung entsprechend der Höhe der Grundhaushalte	118
Abbildung 12:	Mittelverwendung 2017 bis 2020	146
Abbildung 13:	Verteilung der genehmigten Fördermittel 2017 bis 2020 in €	147
Abbildung 14:	Geförderte investive Projekte	154
Abbildung 15:	Güterbeförderung durch Lastkraftfahrzeuge 2019 in Schleswig-Holstein	176
Abbildung 16:	Schädigungen in Abhängigkeit des Fahrzeuggewichts	177
Abbildung 17:	Entwicklung des Sondervermögens	188

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2019	19
Tabelle 2:	Soll- / Ist-Einnahmen und Ausgaben 2019	20
Tabelle 3:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2019	23
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	24
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	25
Tabelle 6:	Herleitung der Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme	26
Tabelle 7:	Darlehensvergabe im Landeshaushalt	30
Tabelle 8:	Art der Verwahrungen	36
Tabelle 9:	Rückmeldungen der Ressorts	37
Tabelle 10:	Verteilung Zahlstellen	40
Tabelle 11:	Jährliche Geldleistungen an die Fraktionen	78
Tabelle 12:	Entwicklung von Fraktionsmitteln und Rücklagen	79
Tabelle 13:	Ausgaben für direkt beauftragte Taxifahrten 2015 bis 2018	104
Tabelle 14:	Beantragte und verfügbare Fördermittel	146
Tabelle 15:	Entwicklung des Sondervermögens und der Ist-Ausgaben 2012 - 2020	187

# Abkürzungsverzeichnis

ABI.EG	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BdN	Bund deutscher Nordschleswiger
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Bund	Bundesrepublik Deutschland
CIO	Chief Information Officer
DEHOGA	Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e. V.
d. h.	das heißt
Digitalisierungsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
DSSV	Deutscher Schul- und Sprachverein
E-Akte	Elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGovG	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Energiewendeministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Epl.	Einzelplan
ESB	Exzellenz- und Strukturbudget
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein

€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FH	Fachhochschule
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
ggf.	gegebenenfalls
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GVoBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
ha	Hektar
HG	Haushaltsgesetz
HL	Lübeck
HS	Hochschule
HSG	Hochschulgesetz
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und der Mathematik
IT	Informationstechnik
KInvFG	Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
Kulturministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LFH	Landesfunkhaus
LHO	Landeshaushaltsordnung
Lkw	Lastkraftwagen
LRH	Landesrechnungshof
LV	Landesverfassung

LVSH	Landesliegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Musik HS	Musikhochschule Lübeck
Mrd.	Milliarde(n)
MTV-Autobahn	Manteltarifvertrag für „Die Autobahn GmbH des Bundes“
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDR-StV	NDR-Staatsvertrag
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
OrgErl ITSH	Organisationserlass Informations- und Kommunikationstechnologien in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	Randnummer
RKiSH	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH
SchwAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SHBesG	Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
StW	Staatssekretär Wissenschaft
TCMS	Tax Compliance Management System
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TH	Technische Hochschule
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

TVöD-Bund	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bereich Bund
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UStG	Umsatzsteuergesetz
vdek	Verband der Ersatzkassen e. V.
VE	Verpflichtungsermächtigungen
Verbraucherschutzministerium	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel

## Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

### 17. Zentrale IT-Beschaffung verbesserungsbedürftig

**Das Zentrale IT-Management der Landesregierung muss seiner besonderen Vorbildfunktion gerecht werden und dafür Sorge tragen, dass die vergabe- und haushaltsrechtlichen Regelungen eingehalten werden.**

**Trotz erkennbarer Fortschritte bleibt bei der bei Dataport eingerichteten Zentralen IT-Beschaffungsstelle noch einiges zu tun.**

**Das Zentrale IT-Management und Dataport müssen u. a. sicherstellen, dass die Kosten der Zentralen IT-Beschaffungsstelle transparent ermittelt, verteilt und abgerechnet werden. Beschaffungen über den Shop müssen der Regelfall und Sonderbedarfe die Ausnahme sein.**

#### 17.1 Vorbemerkungen

Mit der 2001 eingerichteten Zentralen IT-Beschaffungsstelle hat die Landesregierung eine aus dem Jahr 1999 stammende Empfehlung des LRH umgesetzt.<sup>1</sup> Seitdem hat der LRH mehrfach die vertraglichen Grundlagen, die Organisation sowie die Betriebs- und Beschaffungsabläufe der bei Dataport AöR (Dataport)<sup>2</sup> eingerichteten Zentralen IT-Beschaffungsstelle untersucht.<sup>3</sup>

Der LRH hat 2020 beim Zentralen IT-Management im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (Digitalisierungsministerium) sowie bei Dataport erneut die Einhaltung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Regelungen geprüft. Dabei hat er auch betrachtet, ob die mit den Auftraggebern<sup>4</sup> in einem Beschaffungsvertrag vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß und wirtschaftlich erbracht werden.

<sup>1</sup> Bemerkungen 1999 des LRH, Nr. 12.

<sup>2</sup> Dataport wurde auf der Grundlage eines Staatsvertrags zum 01.01.2004 zunächst IT-Dienstleister für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg. Durch den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen und Mecklenburg-Vorpommern (2006), Niedersachsen (2010) sowie Sachsen-Anhalt (2013) hat sich Dataport mittlerweile von einer Zweiländer- zu einer Mehrländeranstalt weiterentwickelt.

<sup>3</sup> Bemerkungen 2001 des LRH, Nr. 16; 2003 Nrn. 11 und 18; 2004 Nr. 17; 2005, Nr. 16, 2006, Nr. 24 sowie 2009 Nr. 18.

<sup>4</sup> Zu den Auftraggebern des aktuellen Beschaffungsvertrags gehören die drei Trägerländer Land Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg sowie Freie Hansestadt Bremen.

Ferner hat der LRH geprüft, ob die mit der Einrichtung der Zentralen IT-Beschaffungsstelle angestrebten Ziele erreicht wurden:

- Reduzierung der Beschaffungsprozesskosten,
- Optimierung der Beschaffungsabläufe und der Beschaffungsqualität,
- Einhaltung und stringente Anwendung des Vergaberechts und
- Standardisierung und Vereinheitlichung der bei den Auftraggebern eingesetzten Informationstechnik.

Bei den vorgenannten Themen obliegt dem Zentralen IT-Management eine besondere Vorbildfunktion, weil es der Landesverwaltung in dem vom Digitalisierungsministerium erlassenen „Organisationserlass ITSH“ (OrgErl ITSH)<sup>1</sup> die bei der Informationstechnik ressortübergreifend einzuhaltenden Standards vorgibt. Bei der Durchführung von Beschaffungsvorgängen spielen deshalb neben vergaberechtlichen stets auch standardisierungsspezifische Gesichtspunkte eine Rolle.

## 17.2 **Abrechnung und Auskömmlichkeit des Beschaffungsvertrags**

Dataport hat in den Jahren 2016 bis 2018 für die Auftraggeber erbrachte Mehrleistungen aus „Kulanzgründen“ mehrfach nicht in Rechnung gestellt.

Dass die Zentrale IT-Beschaffungsstelle seit mehreren Jahren nicht auskömmlich finanziert ist und es deshalb einer nachhaltigen Lösung bedarf, hat Dataport den Auftraggebern erstmals im Jahr 2020 mitgeteilt. Dieses verspätete Vorgehen hat dazu geführt, dass die entstandenen Fehlbeträge über mehrere Jahre anteilig auch von Trägerländern gezahlt worden sind, die nicht zu den Auftraggebern des Beschaffungsvertrags gehören.

Die mittlerweile für den Beschaffungsvertrag einvernehmlich von den Auftraggebern beschlossene Erhöhung der Personalkapazitäten und -kosten ist ohne eine nachhaltige Optimierung bzw. Reduzierung der mit der Zentralen IT-Beschaffungsstelle verbundenen Geschäftsprozesse und Ausgaben nicht ausreichend. Weitere Erhöhungen kommen erst dann infrage, wenn alle Optimierungs- und Einsparpotenziale nachweislich ausgeschöpft und die Kosten der Zentralen IT-Beschaffungsstelle dadurch nachhaltig reduziert wurden.

Dataport muss sicherstellen, dass auftretende Fehlbeträge sowie der daraus resultierende Handlungsbedarf rechtzeitig gegenüber den Auftraggebern und den internen Gremien kommuniziert und die bestehenden Optimierungs- und Einsparpotenziale ausgeschöpft werden.

---

<sup>1</sup> Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 18.06.2018 - V 312 -, Amtsbl. Schl.-H. S. 648.

**Dataport** hat bestätigt, dass in den ersten Jahren des Beschaffungsvertrags mehrfach auf den Ausgleich von erbrachten Mehrleistungen verzichtet worden sei. Dieses Vorgehen habe man gewählt, weil man davon ausgegangen sei, dass sich Mehr- und Minderaufwand über die Jahre ausgleichen.

Der **LRH** weist darauf hin, dass Dataport durch das etablierte Vertragscontrolling die Entwicklungen frühzeitig hätte erkennen und unverzüglich auf eine vertragskonforme Abrechnung dringen müssen. Entsprechenden Handlungsbedarf hat der LRH zuletzt in seinen Bemerkungen 2020 aufgezeigt.<sup>1</sup>

### 17.3 **Nutzung durch sonstige Dienststellen der Auftraggeber**

Die Zentrale IT-Beschaffungsstelle wird nicht nur von den IT-Bedarfsstellen, sondern auch von den sonstigen Dienststellen der Auftraggeber (z. B. Universitäten, Krankenhäuser, Schulen, Kommunen) in Anspruch genommen. Die hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäfts- bzw. Kennzahlen werden von Dataport in einem Controllingbericht dargestellt.

Obwohl im Beschaffungsvertrag ausdrücklich vereinbart, hat Dataport den Auftraggebern bereits seit mehreren Jahren keine Informationen zu den für die sonstigen Dienststellen erbrachten Beschaffungsleistungen zur Verfügung gestellt.

Der LRH weist darauf hin, dass die Auftraggeber eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betätigung der Zentralen IT-Beschaffungsstelle nur anhand der vertraglich vereinbarten Geschäfts- bzw. Kennzahlen beurteilen und bewerten können.

**Dataport** hat ausgeführt, dass die Informationen für das Beschaffungs- bzw. Vertragscontrolling des Beschaffungsvertrags nicht relevant und die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen demzufolge nicht notwendig seien.

Der **LRH** weist auf die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sowie den Umstand hin, dass Dataport von Mitgliedern der AG Beschaffungscontrolling mehrfach zur Vorlage der vereinbarten Geschäfts- bzw. Kennzahlen aufgefordert worden ist.

---

<sup>1</sup> Bemerkungen 2020 des LRH, Nr. 17.

#### 17.4 Einsatz einer elektronischen Beschaffungsplattform (Shop)

Dataport ist es bisher nicht gelungen, einen durchgehend digitalisierten und mit allen erforderlichen Artikeln bestückten Shop zu etablieren, der von den IT-Bedarfsstellen akzeptiert und umfassend genutzt wird. Im Jahr 2019 wurden nur rund 14 % der IT-Beschaffungen des Landes über den Shop abgewickelt. Damit bleiben die erreichten Synergieeffekte und Einsparungen weit hinter den Möglichkeiten zurück. Abgesehen von ersten konzeptionellen Vorüberlegungen liegen für den weiteren Ausbau des Shops weder ein verwertbares Umsetzungskonzept noch eine verbindliche Zeit- bzw. Projektplanung vor.

Der LRH hat bereits im Rahmen früherer Prüfungen deutlich gemacht, dass ordnungsgemäße und wirtschaftliche Beschaffungsabläufe nur erreicht werden können, wenn alle Regelbeschaffungen ausschließlich über den Shop abgewickelt werden. Trotzdem haben sich dessen Ausbaustand und Nutzungsumfang seitdem nur geringfügig verbessert. Dadurch konnten bisher weder bei dem in der Zentralen IT-Beschaffungsstelle eingesetzten Personal noch bei den Beschaffungsprozesskosten spürbare Entlastungen erzielt werden.

Damit die Nutzung des Shops zum Regelfall wird, ist dieser mit Nachdruck weiterzuentwickeln. Hierfür bedarf es eines in der AG Beschaffungscontrolling<sup>1</sup> abgestimmten „Masterplans“, in dem die erforderlichen Umsetzungsschritte und Meilensteine definiert und verbindlich vereinbart werden. Die Erreichung der vereinbarten Ziele ist von der AG Beschaffungscontrolling anhand der von Dataport zur Verfügung gestellten Geschäfts- bzw. Kennzahlen zu überwachen und zielgerichtet zu steuern.

**Dataport** hat mitgeteilt, dass z. B. durch die Einbindung geeigneter externer Kataloge durchaus Verbesserungspotenzial beim Shop gesehen werde. Die hierfür erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen seien mit den Trägerländern zu verhandeln.

#### 17.5 Kundenbefragungen

Dataport hat die im Beschaffungsvertrag vereinbarten Kundenbefragungen aufgrund eines Beschlusses der AG Beschaffungscontrolling ab dem Jahr 2017 bis auf Weiteres ausgesetzt. Eine im Jahr 2020 für das Jahr 2019 vorgesehene Kundenbefragung wurde nicht weiterverfolgt. Stattdessen ist

---

<sup>1</sup> Die Durchführung des Beschaffungs- bzw. Vertragscontrollings obliegt der auf der Grundlage des Beschaffungsvertrags eingerichteten AG Beschaffungscontrolling, in welcher die Auftraggeber und Dataport vertreten sind.

nunmehr die Beteiligung an einer zentral beim Dataport-Bereich Vertrieb angebundenen Kundenbefragung im Jahr 2021 vorgesehen.

Kundenbefragungen sind erforderlich, um Aufschluss über die Qualität der von Dataport und den jeweiligen Vertragspartnern erbrachten Leistungen zu gewinnen und die Kundenanforderungen mit den am Markt verfügbaren Leistungen in Einklang bringen zu können. Insofern handelt es sich um eine unverzichtbare Informationsquelle, anhand derer zum einen die Leistungsfähigkeit der aktuellen Vertragspartner beurteilt und zum anderen Grundlageninformationen für künftige Beschaffungsvorgänge gewonnen werden können.

Dataport, das Zentrale IT-Management und die AG Beschaffungscontrolling müssen dafür Sorge tragen, dass die im Beschaffungsvertrag vereinbarten Kundenbefragungen wieder regelmäßig durchgeführt werden.

**Dataport** hat darauf hingewiesen, dass im ersten Halbjahr 2021 eine eigenständige Nutzerbefragung zur Zentralen IT-Beschaffungsstelle durchgeführt werde.

#### 17.6 **Standardisierung der IT-Ausstattung**

Der Umfang des von den IT-Bedarfsstellen zusätzlich zu dem im OrgErl ITSH vorgegebenen IT-Standardbedarf beauftragten IT-Sonderbedarfs bewegt sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Dataport hat erklärt, dass man nicht über die Möglichkeiten verfüge, um mit dem erforderlichen Nachdruck steuernd auf diese Entwicklung einzuwirken.

Die fachlich nicht begründete Inanspruchnahme von IT-Sonderbedarf unterläuft die Bestrebungen zur Standardisierung der IT-Ausstattung und stellt den im OrgErl ITSH definierten Landesstandard infrage. Hierdurch drohen nicht nur die mit der Einrichtung der Zentralen IT-Beschaffungsstelle verbundenen Ziele zu scheitern. Es werden auch unnötig Ressourcen gebunden, die ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Beschaffungsabläufen entgegenstehen.

Die von Dataport monierten mangelnden Einwirkungsmöglichkeiten vermögen nicht zu überzeugen. Vielmehr hätte Dataport die AG Beschaffungscontrolling laufend über den für die IT-Bedarfsstellen beschafften Sonderbedarf informieren müssen, damit diese über mögliche Gegenmaßnahmen beraten und entscheiden kann.

Der CIO muss im Zusammenwirken mit Dataport, dem Zentralen IT-Management und der AG Beschaffungscontrolling dafür Sorge tragen, dass der

definierte Landesstandard eingehalten wird. Damit das durch die Standardisierung erzielbare Einsparpotenzial ausgeschöpft werden kann, ist es erforderlich, sowohl den IT-Sonderbedarf als auch den mit dessen Beschaffung verbundenen Personal- und Sachaufwand systematisch zurückzuführen. Hierfür bedarf es neben verbindlicher Vereinbarungen zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vor allem eines abgestimmten und konsequenten Vorgehens gegenüber den betroffenen IT-Bedarfsstellen.

Das **Zentrale IT-Management** hat bestätigt, dass sowohl die Standardisierung der IT-Ausstattung als auch die Steuerung über den Warenkorb weiter zu vertiefen seien. Hierbei sei vorrangig zu prüfen, ob bzw. welcher Sonderbedarf künftig über den bestehenden Standard gedeckt oder ggf. neu als Standard definiert werden könne. Dennoch werde es unter bestimmten Voraussetzungen auch künftig erforderlich sein, Sonderbedarf außerhalb des von Dataport bereitgehaltenen Warenkorbs bzw. des betriebenen Shops zu beschaffen.

**Dataport** hat deutlich gemacht, dass im Bereich der Arbeitsplatz-Ausstattung bereits ein sehr hoher Grad an Standardisierung erreicht sei. Weitergehende Aktivitäten der Trägerländer zur weiteren Standardisierung des Warenkorbs sowie zur Reduzierung des Sonderbedarfs würden grundsätzlich begrüßt. Um die Reduzierung von Sonderbedarfen durch aussagekräftige Analysen unterstützen zu können, sei Dataport derzeit dabei, die Qualität der Stammdaten zu verbessern.

#### 17.7 **Ordnungsmäßigkeit der IT-Beschaffung beim Zentralen IT-Management**

Im Rahmen der Prüfung wurde anhand einer Stichprobe untersucht, ob das Zentrale IT-Management die vergabe- und haushaltsrechtlichen Regelungen einhält.

Aus den einbezogenen Fällen wird deutlich, dass bei der Durchführung von Beschaffungsvorgängen und der Verausgabung von Finanzmitteln ein ordnungsgemäßer Zustand noch nicht erreicht ist:

- IT- und anderer Bedarf wurde unter Umgehung der bei Dataport sowie der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)<sup>1</sup> eingerichteten Zentralen Beschaffungsstellen beschafft.
- Vergabevermerke waren häufig nicht vorhanden oder enthielten unvollständige bzw. unzutreffende vergaberechtliche Bezüge. Angaben wie z. B. die Vergabe- bzw. Verfahrensart, Ergebnisse von Markterkundun-

---

<sup>1</sup> Die GMSH ist gem. Nr. 2.2.1 i. V. m. Nr. 3 der Landesbeschaffungsordnung Zentrale Beschaffungsstelle und beschafft für sämtliche Landesbehörden die für deren Geschäftsbetrieb erforderlichen Bedarfe.

gen und Preisumfragen, die Zulässigkeit von Direktkauf oder Direktauftrag sowie zu Ausnahmen nach der Landesbeschaffungsordnung<sup>1</sup> waren häufig nicht vorhanden, nicht nachvollziehbar hergeleitet und zumeist nicht revisionssicher dokumentiert.

- Beschaffungen und die damit zusammenhängenden Ausgaben wurden ohne konkreten Nachweis der Erforderlichkeit und ohne Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt.

Bei der Beschaffung z. B. von Fernsehgeräten, Küchenmöbeln und -bedarf, Liegestühlen und Grillwagen ist künftig in besonderem Maße auf die Einhaltung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Regelungen zu achten. Abweichungen hiervon sind auch bei einer besonderen Eilbedürftigkeit, vermeintlich preiswerteren Angeboten von externen Anbietern oder einem geringen Beschaffungswert nur in Ausnahmefällen und nur bei strikter Einhaltung der geltenden Regelungen und Dokumentationspflichten gerechtfertigt.

Das **Zentrale IT-Management** hat darauf hingewiesen, dass die vom LRH untersuchten Beschaffungsvorgänge dem Aufbau bzw. der Ausstattung der eigenen Liegenschaft dienen und mit den jeweiligen Referatsleitungen und der Abteilungsleitung abgestimmt worden seien. Preise und Beschaffungsmöglichkeiten seien in Zusammenarbeit mit Dataport bzw. der GMSH recherchiert worden. Das Zentrale IT-Management hat zugesagt, die Entscheidungsprozesse bei künftigen Beschaffungsvorgängen revisionssicher zu dokumentieren.

Der **LRH** erwartet, dass das Zentrale IT-Management die Prüfungserkenntnisse zum Anlass nimmt, um die eigene Beschaffungspraxis kritisch zu hinterfragen und weiter zu optimieren.

## 17.8 Umfang und Ordnungsmäßigkeit der IT-Beschaffung bei Dataport

Die von der Zentralen IT-Beschaffungsstelle durchgeführten Beschaffungsvorgänge bewegen sich trotz eines zu verzeichnenden Rückgangs seit Jahren auf einem hohen Niveau. Im Jahr 2019 wurden trotz des Shops und bestehender IT-Standardisierung insgesamt 560 Beschaffungsvorgänge für die Auftraggeber des Beschaffungsvertrags durchgeführt. Von denen entfielen allein 315 auf das Land Schleswig-Holstein. Hierdurch werden in erheblichem Umfang Ressourcen gebunden, die mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht in Einklang stehen.

<sup>1</sup> Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein, Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 11.01.2017, Amtsbl. Schl.-H. S. 246.

Der LRH hat bereits im Rahmen früherer Prüfungen deutlich gemacht, dass der Umfang der Beschaffungsvorgänge im Interesse einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung weiter zu begrenzen ist.

Dataport muss den Umfang der Beschaffungsvorgänge insbesondere durch die durchgehende Digitalisierung des Shops und die strikte Begrenzung des IT-Sonderbedarfs weiter reduzieren.

Die AG Beschaffungscontrolling muss die hierzu eingeleiteten Maßnahmen im Rahmen des Beschaffungs- bzw. Vertragscontrollings fortlaufend überwachen und zielgerichtet steuern.

Durch die Einrichtung der Zentralen IT-Beschaffungsstelle sollte u. a. eine Wissensbündelung an einer Stelle und dadurch die Einhaltung und stringente Anwendung der vergaberechtlichen Regelungen sichergestellt werden. Auch wenn sich die Durchführung und Dokumentation der Beschaffungsvorgänge seit der letzten Prüfung des LRH weiter verbessert hat, bleibt dennoch einiges zu tun. Bei den in eine Stichprobe einbezogenen Beschaffungsvorgängen wurden folgende Mängel festgestellt:

- Rechtsquellen und Begründungen wurden teilweise unzutreffend angegeben.
- Erkenntnisse und Begründungen der IT-Bedarfsstellen wurden ohne nähere Überprüfung übernommen und den Beschaffungsvorgängen zugrunde gelegt.
- Möglichkeiten der Bedarfsbündelung wurden nicht immer genutzt.
- Einzelvergaben wurden trotz bestehender Rahmenverträge durchgeführt.

Dataport muss die aufgezeigten Mängel abstellen und darauf hinwirken, dass Fehlerquellen bereits vor deren Entstehung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Das **Zentrale IT-Management** hat die Feststellungen des LRH bestätigt und ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Bündelung von IT-Bedarfen wegen der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen in der Praxis häufig nicht umsetzbar sei. Es hat zugesagt, die Anregungen des LRH sowohl in der IT-Beauftragtenkonferenz als auch in der AG Beschaffungscontrolling zu behandeln.

**Dataport** hat zugesagt, die vom LRH festgestellten Mängel im Rahmen der Auftragsabarbeitung abzustellen und die Bearbeitungsqualität durch

ergänzende Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu verbessern.

#### 17.9 **Beschaffungs- und Vertragscontrolling**

Die für das Beschaffungs- bzw. Vertragscontrolling zuständige AG Beschaffungscontrolling hat Themen wie z. B. der Digitalisierung des Shops, der Reduzierung des IT-Sonderbedarfs sowie dem Umfang der Beschaffungsvorgänge bisher nicht den erforderlichen Stellenwert beigemessen. Dies wäre jedoch dringend erforderlich gewesen, da sich die vorgenannten Themen maßgeblich auf die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Zentralen IT-Beschaffungsstelle auswirken.

Die AG Beschaffungscontrolling muss erkannten Handlungsbedarf künftig in Zielvereinbarungen operabel beschreiben und durch mess- und steuerbare Vorgaben weiter präzisieren. Die Erreichung der vereinbarten Ziele muss anschließend konsequent überwacht und zielgerichtet gesteuert werden.